

Fachbereich/Fachdienst Stabsstelle	Datum 07.11.2016	Vorlagen-Nr. XVIII/0021 B01 / S01
---------------------------------------	---------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Betriebsausschuss Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen	16.11.2016					
Ausschuss für Finanzen, Energie, Wirtschaft, Gleichstellung und Rechnungsprüfung (Finanzausschuss)	16.11.2016					
Verwaltungsausschuss	06.12.2016					
Rat der Stadt Barsinghausen	08.12.2016					

Neustrukturierung der Niederschlagswasserabrechnung

Beschlussempfehlung:

Die Abrechnung der Niederschlagswassergebühren erfolgt ab dem 01.01.2017 nach dem in der Sachdarstellung beschriebenen System „Straßenbaulastträger als Gebührenzahler“.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt
Stellungnahme:

Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESTR

gez. Lahmann

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Produkt					
Nummer		Bezeichnung			
P1.541001		Gemeindestraßen			
Ergebnishaushalt					
HH-Jahr	Haushaltsposition	HH-Ansatz	Noch verfügbare Mittel	Ertrag / Aufwand	Jährl. Folgekosten
20		€	€	€	€
Erläuterung: s. Sachdarstellung					

Finanzhaushalt						
HH-Jahr	Investitionsmaßnahme		HH-Ansatz	Noch verfügbare Mittel	Einzahlung / Auszahlung	Jährl. Folgekosten
	Nummer	Bezeichnung				
20	I1.NN	Straßenausbau-beiträge	€	€	€	€
Bei Verkauf von Sachanlagevermögen						
Buchwert des Anlagegutes		Verkaufspreis		Außerordentlicher Ertrag/ Aufwand		
€		€		€		
Erläuterung: s. Sachdarstellung						

HSK:

Auswirkungen auf Haushaltssicherung

Gesamtkonsolidierungssumme		
wird nicht verändert	wird erhöht um	wird verringert um
X	€	€

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte	X			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	X			

Sachdarstellung:

Vorbemerkung

Wie in der Beschlussvorlage XVII/1074 „Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017“ ausgeführt, hat die Verwaltung gemeinsam mit externen Beratern der K + W Wirtschaftsberatung GmbH, Kiel, Überlegungen zur Neustrukturierung der Niederschlagswasserabrechnung angestellt.

Mit der Umsetzung des neuen Gebührenmodells „Straßenbaulastträger als Gebührenzahler“ für die Niederschlagswasserbeseitigung soll die Kostenverteilung zwischen der Straßenentwässerung und der Entwässerung privater Grundstücksflächen modifiziert werden. Derzeit trägt die Stadt Barsinghausen 50 % der Investitionskosten im Niederschlagswasserbereich, was vor dem Hintergrund eines Anteils von ca. 30 % an der insgesamt zu entwässernden Fläche nicht verursachungsgerecht ist. Zukünftig sollen die Stadt und sämtliche anderen Straßenbaulastträger deshalb, wie private Grundstückseigentümer auch, zu Gebühren herangezogen werden.

Das neue Modell sieht vor, investive Maßnahmen zukünftig vollständig über Benutzungsgebühren und nicht wie bisher anteilig über städtische Baukostenzuschüsse zu refinanzieren. Die Anpassung der Kostenverteilung an die tatsächliche Nutzung sowie der Wegfall der bisher zu zahlenden Investitionskostenbeteiligungen wird im Ergebnis zu einer Entlastung des Kernhaushaltes führen und bietet darüber hinaus die Möglichkeit, neben der Stadt Barsinghausen auch anderen Straßenbaulastträgern die aus ihren Einleitungen entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass durch die vollständige Gebührenfinanzierung der Entwässerungsmaßnahmen die Weitergabe von Kosten der Straßenentwässerung an Straßenanliegern als Bestandteil von Straßenausbaubeiträgen künftig nicht mehr erforderlich ist.

Der Entfall der bisherigen Kostenaufteilung auf Straßenentwässerung und gebührenfinanzierte Grundstücksentwässerung wird im Ergebnis auch zu einer Vereinfachung bei Wirtschaftsplanung und Jahresabschluss führen und zu einer Entlastung des Personals im Entwässerungsbetrieb beitragen. Des Weiteren erhöht sich die Flexibilität des Stadtentwässerungsbetriebes bei der Durchführung von Kanalbaumaßnahmen, da die engen Abstimmungen zwischen Wirtschaftsplan und Kernhaushalt in der bisherigen Form nicht mehr erforderlich sind.

Aktuelle Situation

Die Kosten der Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Straßenentwässerung) sind nicht von den Grundstückseigentümern zu tragen, sondern werden derzeit in der Niederschlagswassergebührekalkulation als einrichtungsfremde Kosten ausgesondert. Der auf die Stadt Barsinghausen entfallende Anteil wurde dabei mit 50 % der anfallenden Betriebs- und Unterhaltungskosten bemessen. Des Weiteren hat die Stadt bei Neu- und Ersatzinvestitionen 50 % der Baukosten der Niederschlagswasseranlagen in Form eines Baukostenzuschusses getragen. Bei Vorliegen der satzungsrechtlichen Voraussetzungen haben die geleisteten Baukostenzuschüsse als Kosten der Straßenentwässerung Eingang in die Bemessung der Straßenausbaubeiträge gefunden.

Im Zuge der Ermittlung des baulichen Zustandes der Straßen wurden die vorhandenen Straßenflächen ermittelt. Hierbei hat sich herausgestellt, dass die Flächen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit ca. 30 % der Gesamtfläche deutlich geringer sind, als die an das Niederschlagswasserkanalnetz angeschlossenen Grundstücksflächen. Eine hälftige Kostenzuordnung auf Grundstücks- und Straßenentwässerung erscheint vor diesem Hintergrund nicht verursachungsgerecht und führt dazu, dass die Stadt über das notwendige Maß hinaus Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung trägt.

Zukünftige Gestaltung

Als Alternative zur Aussonderung der Straßenentwässerungskosten aus der Gebührenkalkulation hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht auch eine Veranlagung der Straßenbaulastträger als Gebührenzahler als zulässig angesehen (Beschluss vom 26.11.2008 – 9 LA 348/07). Erforderlich hierfür ist, dass die gesamte Oberflächenentwässerung (Grundstücks- und Straßenentwässerung) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung in der Abwasserbeseitigungssatzung und der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung definiert wird. Bei einer derartigen Ausgestaltung ergibt sich darüber hinaus die Möglichkeit, andere Straßenbaulastträger zu Niederschlagswassergebühren heranzuziehen.

Nach Umsetzung des neuen Gebührenmodells würde sich der auf die Stadt entfallende Kostenanteil der Straßenentwässerung entsprechend der angeschlossenen öffentlichen Flächen bestimmen und wäre in Form einer jährlichen Gebühr an den Abwasserbetrieb zu leisten. Diese Gebühr wird einheitlich aus sämtlichen Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung (private Flächen und Straßenentwässerung) und allen angeschlossenen Flächen errechnet.

Da sich Grundstückseigentümer über Anschlussbeiträge und Straßenbaulastträger mittels Baukostenzuschüsse in der Vergangenheit in unterschiedlichem Maße an der Finanzierung der Niederschlagswasseranlagen beteiligt haben, sollen die entstandenen Finanzierungsvorteile den jeweiligen Nutzergruppen zugeordnet werden. Die Berücksichtigung der individuellen Finanzierungsvorteile führt dazu, dass ausgehend von dem einheitlichen Gebührensatz für die Nutzung der Niederschlagswasserbeseitigung, im Ergebnis für die Entwässerung der öffentlichen Flächen ein gegenüber der Grundstücksentwässerung abweichender Gebührensatz zu erheben ist.

Eine Beteiligung der Stadt an Investitionen ist zukünftig nur noch bei erstmaligen Erschließungen vorgesehen. Weitere Baukostenzuschüsse für Ersatzinvestitionen würden zukünftig entfallen. Gleichzeitig wären von den Straßenanliegern keine Straßenausbaubeiträge mehr für Investitionen in Straßenentwässerungsanlagen zu erheben.

Die rechtliche Zulässigkeit der geplanten Änderungen wurde sowohl von den Anwälten der Rechtsanwaltskanzlei Wolter-Hoppenberg, Hamm, als auch der Rechtsanwaltskanzlei Prof. Vesteyl, Hannover, bestätigt.

Die K+W Wirtschaftsberatung GmbH, Kiel, hat anhand einer auf Plandaten basierenden Modellrechnung die Auswirkungen dieses Gebührenmodells auf die Höhe der Niederschlagswassergebühren sowie die von der Stadt zu tragenden Kostenanteile prognostiziert.

Die Berechnung kommt zu dem Ergebnis, dass der aus dem Ergebnishaushalt an den Eigenbetrieb zu erstattende Betrag sich in 2017 von 436.000 EUR auf ca. 285.000 EUR verringern würde. Bei der privaten Niederschlagswassergebühr wäre durch die veränderte Kostenverteilung von einer Steigerung um ca. 0,12 EUR/m² auszugehen.

Da die mittelfristigen Planungen des Stadtentwässerungsbetriebes erhebliche Investitionen in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen vorsehen, ist damit zu rechnen, dass auch unabhängig von dem neuen Gebührenmodell von weiteren Steigerungen der Niederschlagswassergebühren auszugehen ist.

Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung wird die erforderlichen Satzungsänderung vorbereiten und parallel zu dem hier vorgeschlagenen Grundsatzbeschluss bereits in die anstehenden Sitzungen der Fachausschüsse einbringen.

Die finanziellen Auswirkungen sind bereits in den vorliegenden Haushaltsplanentwurf 2017 sowie den Entwurf des Wirtschaftsplans 2017 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Barsinghausen eingearbeitet.

Ebenfalls berücksichtigt sind die Folgen der Systemumstellung in der Neukalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren für die Gebührenperiode 2017.

In der gemeinsamen Sitzung des Finanzausschuss und des Betriebsausschuss Stadtentwässerung werden die an der Entwicklung des neuen Abrechnungsmodells beteiligten Berater anwesend sein, das neue Modell erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.